Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten-versammlung	**Vorlage-Nr:** **0156/S/25** **Datum:** **23.05.2025**

Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-.

Die Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Der Kreistag des Kreises Groß-Gerau hat am 24. März 2025 die Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen und dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Kreishaushalts erfolgte mit Verfügung vom 25. April 2025. Der erforderliche Beitrittsbeschluss des Kreistages zur Genehmigungsverfügung ist am 26. Mai 2025 vorgesehen.

Der Kreishaushalt beinhaltet eine Erhöhung der Umlagehebesätze der Kreis- und Schulumlage. Hierdurch ergeben sich Mehraufwendungen für die Schöfferstadt Gernsheim im Haushaltsjahr 2025 von 1.559.720 EUR.

Diese Erhöhung der Kreis- und Schulumlagehebesätze war in der am 12. Dezember 2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung der Schöfferstadt Gernsheim nicht eingeplant.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch Einsparungen bzw. Ansatzreduzierungen, sowie die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 315 v. H. auf 410 v. H.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

Hebesatzsatzung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2021 (GVBl. 2021, 906) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 30. Juni 2025 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	498 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.
2. Gewerbesteuer auf		400 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Gernsheim, den 1. Juli 2025

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister